



**Ordnung zur Feststellung der Eignung
für den Masterstudiengang
Textile Produkte
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 22. Oktober 2015 (Amtl. Bek. HN 43/2015)

**Ordnung
zur Feststellung der Eignung
für den Masterstudiengang Textile
Produkte an der Hochschule Niederrhein**

Vom 22. Oktober 2015
(Amtl. Bek. HN 43/2015)

Inhaltsverzeichnis*

- § 1 Zweck und Zeitpunkt der Eignungsfeststellung, Bewerbung
- § 2 Inhalt des Feststellungsverfahrens
- § 3 Ausgestaltung der Eignungsmerkmale, Bewertungskriterien
- § 4 Organisation des Feststellungsverfahrens
- § 5 Niederschrift über das Verfahren, Bekanntgabe der Entscheidung
- § 6 Wiederholung des Verfahrens
- § 7 Geltungsdauer und Anerkennung von Feststellungen
- § 9 Inkrafttreten

* Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

§ 1

Zweck und Zeitpunkt der Eignungsfeststellung, Bewerbung

(1) Die Einschreibung für den Masterstudiengang Textile Produkte an der Hochschule Niederrhein setzt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Textile Produkte den Nachweis der Eignung nach Maßgabe dieser Eignungsfeststellungsordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.

(2) Im Feststellungsverfahren soll der Bewerber nachweisen, dass er die für ein erfolgreiches Studium erforderliche fachliche Eignung besitzt.

(3) Ein Feststellungsverfahren wird vor jedem Einschreibungstermin durchgeführt. Die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Unterlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) sind innerhalb der festgelegten allgemeinen Bewerbungsfrist (15. Juli für das Wintersemester, 15. Januar für das Sommersemester) im Studierendenbüro der Hochschule Niederrhein schriftlich einzureichen. Das Feststellungsverfahren beginnt unmittelbar nach Ende der Bewerbungsfrist. Studienbewerber, die die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig und fristgerecht eingereicht haben, und solche, bei denen feststeht, dass sie eine der sonstigen Einschreibungsvoraussetzungen nicht erfüllen, sind nicht berechtigt, am Feststellungsverfahren teilzunehmen.

§ 2

Inhalt des Feststellungsverfahrens

(1) Die Eignung des Studienbewerbers wird durch ein Verfahren festgestellt, in dem folgende Eignungsmerkmale bewertet werden:

1. erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss,
2. Motivationsschreiben mit Lebenslauf,
3. Ideenskizze für ein Forschungs- oder Entwicklungsprojekt zu einem vorgegebenen Thema,
4. mündliches Auswahlgespräch für den Fall, dass die Bewertung der Merkmale Nr. 1 bis 3 kein abschließendes Urteil über die Eignung erlaubt.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Eignungsmerkmale werden jeweils mittels einer Punkteskala von 0 bis 20 bewertet. Die Punktzahlen werden addiert, so dass jedem Studienbewerber eine Gesamtpunktzahl von maximal 60 zugeordnet werden kann.

(3) Auf Grundlage der erreichten Punktzahlen nach Absatz 2 Satz 1 und der erreichten Gesamtpunktzahl nach Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt entschieden:

- a) Die Eignung wird nicht zuerkannt, wenn der Studienbewerber in einem Eignungsmerkmal weniger als 5 Punkte erreicht hat oder wenn er insgesamt weniger als 21 Punkte erreicht hat.
- b) Die Eignung wird zuerkannt, wenn der Studienbewerber in jedem Eignungsmerkmal mindestens 5 Punkte erreicht hat und insgesamt mindestens 31 Punkte erreicht hat.
- c) Eine endgültige Entscheidung wird erst nach Durchführung eines mündlichen Auswahlgesprächs getroffen, wenn der Studienbewerber in jedem Eignungsmerkmal mindestens 5 Punkte erreicht hat und insgesamt mindestens 21, aber weniger als 31 Punkte erreicht hat.

(4) Studienbewerber, die bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht über den gemäß Absatz 1 Nr. 1 nachzuweisenden ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen, können mit einem vorläufigen Zeugnis anstelle des Abschlusszeugnisses am Feststellungsverfahren teilnehmen. Das vorläufige Zeugnis berechtigt zur Teilnahme am Feststellungsverfahren, wenn es bescheinigt, dass dem Studienbewerber nicht mehr als 30 ECTS-Punkte zum Studienabschluss fehlen und er zur Bachelorarbeit mindestens zugelassen ist. Die für das Feststellungsverfahren maßgebende Durchschnittsnote ist aus den bisher erbrachten Prüfungsleistungen zu ermitteln und in dem vorläufigen Zeugnis mit anzugeben. Bei der Berechnung der Durchschnittsnote sind die Einzelnoten in gleicher Weise zu gewichten wie bei der Bildung der Gesamtnote.

(5) Eine Feststellung, die auf der Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses erfolgt ist, verliert ihre Gültigkeit, wenn der Studienbewerber den Studienabschluss für die Einschreibung zum Wintersemester nicht spätestens am 31. August und für die Einschreibung zum Sommersemester nicht spätestens am letzten Februartag nachweist.

§ 3

Ausgestaltung der Eignungsmerkmale, Bewertungskriterien

(1) Im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erfolgt die Punktvergabe abhängig von der Gesamtnote nach folgendem Schema:

sehr gut (1,0) = 20 Punkte	gut (2,1) = 9 Punkte
sehr gut (1,1) = 19 Punkte	gut (2,2) = 8 Punkte
sehr gut (1,2) = 18 Punkte	gut (2,3) = 7 Punkte
sehr gut (1,3) = 17 Punkte	gut (2,4) = 6 Punkte
sehr gut (1,4) = 16 Punkte	gut (2,5) = 5 Punkte
sehr gut (1,5) = 15 Punkte	befriedigend (2,6) = 4 Punkte
gut (1,6) = 14 Punkte	befriedigend (2,7) = 3 Punkte
gut (1,7) = 13 Punkte	befriedigend (2,8) = 2 Punkte
gut (1,8) = 12 Punkte	befriedigend (2,9) = 1 Punkt
gut (1,9) = 11 Punkte	befriedigend ($\geq 3,0$) = 0 Punkte
gut (2,0) = 10 Punkte	ausreichend (4,0) = 0 Punkte

Im Fall des § 2 Abs. 4 erfolgt die Punktvergabe abhängig von der ermittelten Durchschnittsnote nach dem gleichen Schema.

(2) Im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 2 gelten für das Motivationsschreiben mit Lebenslauf folgende Vorgaben:

1. formal:

- höchstens drei Seiten
- Seitengröße DIN A4
- Rand links 3,5 cm, Rand rechts 2 cm
- Schriftart Arial, Schriftgröße 11 pt
- Zeilenabstand 1,5

2. inhaltlich:

- erste Seite (obligatorisch): Darlegung der Motivation für das angestrebte Studium
- zweite Seite (obligatorisch): kurzer Lebenslauf mit Angaben zum bisherigen Hochschulstudium, insbesondere einer Zusammenfassung der Abschlussarbeit, sowie zu eventuellen beruflichen Tätigkeiten
- dritte Seite (optional): Darlegung gegebenenfalls vorhandener besonderer Leistungen oder Auszeichnungen

Das Motivationsschreiben mit Lebenslauf soll über die schriftliche Ausdrucksfähigkeit sowie fachliche und außerfachliche Kompetenzen Aufschluss geben. In den einzelnen Kompetenzbereichen sind maximal folgende Punktzahlen erreichbar:

- schriftliche Ausdrucksfähigkeit: 8 Punkte
- fachliche Kompetenzen: 6 Punkte
- außerfachliche Kompetenzen: 6 Punkte

(3) Im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 3 soll der Studienbewerber eine Ideenskizze für ein Forschungs- oder Entwicklungsprojekt zu einem vorgegebenen Thema erarbeiten. Anhand dieser Skizze soll das Thema im Masterstudium systematisch und erfolgreich bearbeitet werden können. Darüber hinaus gelten folgende Vorgaben:

1. formal:

- höchstens zwei Seiten
- Seitengröße DIN A4
- Rand links 3,5 cm, Rand rechts 2 cm
- Schriftart Arial, Schriftgröße 11 pt
- Zeilenabstand 1,5
- eidesstattliche Versicherung des Studienbewerbers, dass er die Projektskizze selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat

2. inhaltlich: Gliederung im Wesentlichen in die Bereiche

- Stand der Technik zum Thema mit Angabe wesentlicher Literatur
- Beschreibung des Forschungsziels
- Weg und Methoden zur Erreichung des Forschungsziels

In jedem Feststellungsverfahren werden für die Projektskizze drei Themen zur Auswahl gestellt und auf den Internetseiten des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik rechtzeitig, spätestens drei Monate vor dem Ende der Bewerbungsfrist, bekannt gegeben. Die Projektskizze soll über die folgenden Kompetenzen Aufschluss geben:

- Erkennen und Definition eines Forschungsziels und der Problemstellung
- Fähigkeit zur Recherche und Einarbeitung in ein neues Thema
- strukturierte Ausarbeitung eines Arbeitsplans zur Realisierung dieses Ziels
- Auswahl geeigneter Methoden zur Realisation

(4) Im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 4 gilt für das mündliche Auswahlgespräch eine Ladungsfrist von 14 Tagen. Das Gespräch dauert etwa 20 Minuten. Gegenstand sind die vom Studienbewerber eingereichten Unterlagen (Motivationsschreiben mit Lebenslauf, Projektskizze). Das Auswahlgespräch soll über die folgenden Kompetenzen Aufschluss geben:

- mündliche Ausdrucksfähigkeit
- Fähigkeit zur sachlichen Argumentation

Aufgrund des Ergebnisses des Auswahlgesprächs wird die Eignung abschließend zuerkannt oder nicht zuerkannt. § 2 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 4

Organisation des Feststellungsverfahrens

(1) Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Textile Produkte ist für die Organisation des Feststellungsverfahrens verantwortlich und sorgt für dessen ordnungsgemäße Durchführung.

(2) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens werden durch den Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen gebildet, die jeweils aus zwei Professoren des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik bestehen. Feststellungsentscheidungen werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission einstimmig getroffen.

§ 5

Niederschrift über das Verfahren, Bekanntgabe der Entscheidung

(1) Über den Ablauf des Feststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Datum und Ort der Feststellung, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, der Name des Studienbewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung ersichtlich sein müssen.

(2) Die Entscheidung wird dem Studienbewerber vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Wiederholung des Verfahrens

Studienbewerber, deren Eignung nicht festgestellt wird, können frühestens zum nächsten Einschreibungstermin erneut an einem Feststellungsverfahren teilnehmen. Der Studienbewerber kann sich höchstens dreimal dem Feststellungsverfahren unterziehen.

§ 7

Geltungsdauer und Anerkennung von Feststellungen

(1) Die Feststellung der Eignung gilt in der Regel für die drei auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.

(2) Eignungsfeststellungen aufgrund entsprechender Verfahren für andere Studiengänge und an anderen Hochschulen werden auf Antrag ganz oder teilweise anerkannt, sofern zwischen den erworbenen Kompetenzen und denen, die ersetzt werden sollen, kein wesentlicher Unterschied besteht.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.